

Rechtsvorschriften des Bundes über Berufsbildung

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **65 (1968)**

Heft 4

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839434>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Es wird im Vergleich zu früher viel getan, um den jungen Leuten zu einer glücklichen Berufswahl zu verhelfen. Sind wir dabei vom richtigen Wege abgekommen? Dann jedenfalls, wenn wir dem jungen Menschen die Ruhe und die Zeit rauben, die er notwendig hat, um seine Berufung zu erlauschen. Es ist nicht damit getan, ihm 2000 Berufe der Zukunft vorzustellen, wenn er darob die Besinnung über sich selber verliert. Und ein Ärgernis ist es, ihn des schnöden Mammons willen von einer Bestimmung wegzulocken, nur weil sie uns mit wirtschaftlichen oder arbeitsmarktlichen Überlegungen momentan nicht übereinzustimmen scheint.

Bekanntlich hat die Hilfe in Fragen der Berufswahl zu einer eigenen Institution, nämlich der Berufsberatung, geführt. Diese Einrichtung steht in Gefahr, in den Einflußbereich wirtschaftlicher und nachwuchspolitischer Bestrebungen zu geraten. Wenn es einerseits selbstverständlich ist, daß sie ihre Ratsuchenden nicht ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Gegebenheiten und Entwicklungen beraten kann, so ist es andererseits ihr oberstes Gebot, den Anlagen und Neigungen zum Durchbruch zu verhelfen. So schreibt es auch das Berufsbildungsgesetz vor, wenn es in seiner Verordnung unter anderem ausführt, die Beratung im Einzelfall soll dem Ratsuchenden helfen, «aus eigener Erkenntnis und Verantwortung einen seinen Anlagen und Neigungen entsprechenden Beruf zu wählen». Der Berufsberatung liegt eine umfassende Aufklärung der Jugendlichen und Eltern über die Berufe und ihre Aussichten sehr am Herzen. Sie muß sich jedoch dagegen wehren, daß die Berufswahl zu einem Tummelplatz überbordender Berufspropaganda wird, die weder vor den Pforten der Schulhäuser noch vor den Wohnstuben halt macht. Berufsverbände und Firmen werden mit der Zeit einsehen, daß sich sachliche Aufklärung weit besser bezahlt macht als Propaganda. Bei dieser Aufklärung werden sie in den Berufsberatern und Lehrern hilfsbereite Partner, bei den Jugendlichen und ihren Eltern dankbare Zuhörer finden. *Franz Frei, Berufsberater*

Rechtsvorschriften des Bundes über Berufsbildung

Eine Kleine Anfrage von Nationalrat Wanner weist darauf hin, daß das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 20. September 1963 – samt der dazu gehörenden Verordnung vom 30. März 1965 – eine Verlagerung von der kantonalen auf die eidgenössische Gesetzgebung brachte. Dies habe zur Folge, daß die Rechtssuchenden (Lehrmeister, Eltern, Vormünder, Lehrlinge, Behördemitglieder usw.) vermehrt die eidgenössischen Erlasse zu Rate ziehen müssen, während früher die kantonalen Gesetzgebungen fast alle Hinweise enthielten.

Nationalrat Wanner fragt den Bundesrat an, wie es mit der Absicht des BIGA stehe, einen Sammelband herauszugeben, der alle Vorschriften des Bundes enthalten soll, die auf die Berufsbildung Bezug nehmen (Berufsbildungsgesetz, Arbeitsgesetz, Obligationenrecht).

In seiner Antwort bestätigt der Bundesrat, daß die Herausgabe eines solchen Sammelbandes vorgesehen ist und die Vorarbeiten hierfür bereits im Gange sind. Mit der Herausgabe müsse aber noch zugewartet werden, bis die Revision der Bestimmungen über den Arbeitsvertrag im Obligationenrecht, der auch den Lehrvertrag umfaßt, abgeschlossen sei. gk